

TE Vwgh Erkenntnis 2015/7/29 Ra 2015/07/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.2015

Index

L66106 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Steiermark;

001 Verwaltungsrecht allgemein;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

19/05 Menschenrechte;

40/01 Verwaltungsverfahren;

80/06 Bodenreform;

Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §7 Abs1 Z3;

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1;

AVG §7;

B-VG Anl1;

B-VG Art130 Abs1;

B-VG Art133 Abs4;

B-VG Art151 Abs51 Z8;

EinforstungsLG Stmk 1983 §26 Abs1;

EinforstungsLG Stmk 1983 §34 Z2;

EinforstungsLG Stmk 1983 §34 Z3;

EinforstungsLG Stmk 1983 §6 Abs1;

EinforstungsLG Stmk 1983;

MRK Art6;

VwGG §31 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1 impl;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §24;

VwGVG 2014 §28 Abs3;

VwGVG 2014 §28;

VwGVG 2014 §6;

VwRallg;

WWSGG §13 Abs2;

WWSGG §21 Z2;

WWSGG §21 Z3;

WWSGG §8 Abs2;

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 7 heute

2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 7 heute

2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 7 heute

2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 7 heute

2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 151 heute
2. B-VG Art. 151 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
3. B-VG Art. 151 gültig von 19.07.2024 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
4. B-VG Art. 151 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2024
5. B-VG Art. 151 gültig von 05.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2024
6. B-VG Art. 151 gültig von 01.05.2024 bis 04.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
7. B-VG Art. 151 gültig von 27.02.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
8. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2022 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2022
9. B-VG Art. 151 gültig von 29.07.2022 bis 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
10. B-VG Art. 151 gültig von 01.07.2022 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2022
11. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 235/2021
12. B-VG Art. 151 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2021
13. B-VG Art. 151 gültig von 06.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
14. B-VG Art. 151 gültig von 05.04.2020 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
15. B-VG Art. 151 gültig von 22.03.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
16. B-VG Art. 151 gültig von 09.07.2019 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2019
17. B-VG Art. 151 gültig von 16.01.2019 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
18. B-VG Art. 151 gültig von 16.05.2018 bis 15.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
19. B-VG Art. 151 gültig von 16.09.2017 bis 15.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
20. B-VG Art. 151 gültig von 08.12.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016
21. B-VG Art. 151 gültig von 31.07.2016 bis 07.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
22. B-VG Art. 151 gültig von 09.06.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
23. B-VG Art. 151 gültig von 30.12.2014 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2014
24. B-VG Art. 151 gültig von 30.12.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
25. B-VG Art. 151 gültig von 03.08.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
26. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.2013 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
27. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
28. B-VG Art. 151 gültig von 12.07.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
29. B-VG Art. 151 gültig von 12.07.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
30. B-VG Art. 151 gültig von 18.04.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
31. B-VG Art. 151 gültig von 18.04.2013 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
32. B-VG Art. 151 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
33. B-VG Art. 151 gültig von 26.07.2012 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2012
34. B-VG Art. 151 gültig von 06.06.2012 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
35. B-VG Art. 151 gültig von 06.06.2012 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
36. B-VG Art. 151 gültig von 24.05.2012 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
37. B-VG Art. 151 gültig von 27.03.2012 bis 23.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
38. B-VG Art. 151 gültig von 11.01.2012 bis 26.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2012
39. B-VG Art. 151 gültig von 30.07.2011 bis 10.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
40. B-VG Art. 151 gültig von 30.07.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
41. B-VG Art. 151 gültig von 08.07.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
42. B-VG Art. 151 gültig von 15.12.2010 bis 07.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2010
43. B-VG Art. 151 gültig von 28.07.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2010
44. B-VG Art. 151 gültig von 20.07.2010 bis 27.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2010
45. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2009 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2009
46. B-VG Art. 151 gültig von 07.04.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2009
47. B-VG Art. 151 gültig von 05.01.2008 bis 06.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
48. B-VG Art. 151 gültig von 05.01.2008 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2008

49. B-VG Art. 151 gültig von 01.07.2007 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
50. B-VG Art. 151 gültig von 30.06.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
51. B-VG Art. 151 gültig von 28.10.2005 bis 29.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2005
52. B-VG Art. 151 gültig von 27.08.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
53. B-VG Art. 151 gültig von 17.08.2005 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005
54. B-VG Art. 151 gültig von 10.08.2005 bis 16.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
55. B-VG Art. 151 gültig von 10.06.2005 bis 09.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
56. B-VG Art. 151 gültig von 10.06.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2005
57. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
58. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
59. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
60. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
61. B-VG Art. 151 gültig von 29.09.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
62. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.2004 bis 28.09.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
63. B-VG Art. 151 gültig von 29.10.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2003
64. B-VG Art. 151 gültig von 29.06.2002 bis 28.10.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
65. B-VG Art. 151 gültig von 17.11.2001 bis 28.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
66. B-VG Art. 151 gültig von 25.11.2000 bis 16.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
67. B-VG Art. 151 gültig von 25.11.2000 bis 24.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
68. B-VG Art. 151 gültig von 09.08.2000 bis 24.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2000
69. B-VG Art. 151 gültig von 14.08.1999 bis 08.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1999
70. B-VG Art. 151 gültig von 09.01.1999 bis 13.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
71. B-VG Art. 151 gültig von 22.07.1998 bis 08.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
72. B-VG Art. 151 gültig von 22.07.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/1998
73. B-VG Art. 151 gültig von 31.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
74. B-VG Art. 151 gültig von 31.01.1998 bis 30.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/1998
75. B-VG Art. 151 gültig von 15.01.1998 bis 30.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
76. B-VG Art. 151 gültig von 15.01.1998 bis 14.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
77. B-VG Art. 151 gültig von 14.08.1997 bis 14.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
78. B-VG Art. 151 gültig von 14.08.1997 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
79. B-VG Art. 151 gültig von 25.07.1997 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
80. B-VG Art. 151 gültig von 25.07.1997 bis 24.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/1997
81. B-VG Art. 151 gültig von 04.07.1997 bis 24.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
82. B-VG Art. 151 gültig von 04.07.1997 bis 03.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
83. B-VG Art. 151 gültig von 11.01.1997 bis 03.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
84. B-VG Art. 151 gültig von 11.01.1997 bis 10.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
85. B-VG Art. 151 gültig von 30.11.1996 bis 10.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
86. B-VG Art. 151 gültig von 30.11.1996 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
87. B-VG Art. 151 gültig von 21.08.1996 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
88. B-VG Art. 151 gültig von 21.08.1996 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 437/1996
89. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.1996 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
90. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
91. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
92. B-VG Art. 151 gültig von 22.12.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
93. B-VG Art. 151 gültig von 09.07.1994 bis 21.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 506/1994
94. B-VG Art. 151 gültig von 09.07.1994 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
95. B-VG Art. 151 gültig von 09.04.1994 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 268/1994
96. B-VG Art. 151 gültig von 31.07.1993 bis 08.04.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
97. B-VG Art. 151 gültig von 31.07.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
98. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.1992 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 868/1992
99. B-VG Art. 151 gültig von 05.08.1992 bis 30.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1992

100. B-VG Art. 151 gültig von 01.11.1991 bis 04.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
101. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.1981 bis 31.10.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
102. B-VG Art. 151 gültig von 19.12.1945 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
103. B-VG Art. 151 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 31 heute
2. VwGG § 31 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. VwGG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 31 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 31 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 31 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofrätin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. N. Bachler, Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Revision der M K in M, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Wollzeile 24, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 19. November 2014, Zl. LVwG 533.28-5341/2014-10, betreffend Einforstungsplan (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Agrarbezirksbehörde für Steiermark; mitbeteiligte Partei: Ing. F R in G), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Das Land Steiermark hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Der Antrag der belangten Behörde auf Zuerkennung von Aufwandsersatz wird abgewiesen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Die Revisionswerberin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 818 KG M (vormals EZ 48). Diese Liegenschaft ist mit Einforstungsrechten zu Gunsten des Gutes H-Realität der mitbeteiligten Partei belastet.

Dieses Recht gründet auf einem Übereinkommen vom 22. April 1922, mit dem zwischen dem Rechtsvorgänger der Revisionswerberin (als Eigentümer des Dürnhofes und des damaligen Grundstückes Nr. 416/1 EZ 48) und den damaligen Eigentümern der H-Realität (als Eigentümer der EZ 8) Holzbezugsrechte geregelt wurden.

Aus Punkt 1 dieses Übereinkommens ergibt sich, dass die Rechtsvorgänger des Mitbeteiligten auf Grundlage des § 16 des Gesetzes BGBl. Nr. 688 vom 16. Dezember 1921 (Wiederbesiedelungsgesetz) den Antrag auf Enteignung des zur EZ 48 gehörigen Grundstückes Nr. 416/1 gestellt hätten und dass über diesen Antrag ein Enteignungsverfahren eingeleitet worden sei. Die Rechtsvorgänger des Mitbeteiligten erklärten ausdrücklich

(Punkt 2 des Übereinkommens), auf die Enteignung dieser Parzelle zu verzichten; im Gegenzug werde durch den Rechtsvorgänger der Revisionswerberin die Dienstbarkeit des Holz- und Hackstreubezugsrechts auf seinem Gesamtbesitz eingeräumt. Aus Punkt 1 dieses Übereinkommens ergibt sich, dass die Rechtsvorgänger des Mitbeteiligten auf Grundlage des Paragraph 16, des Gesetzes BGBl. Nr. 688 vom 16. Dezember 1921 (Wiederbesiedelungsgesetz) den Antrag auf Enteignung des zur EZ 48 gehörigen Grundstückes Nr. 416/1 gestellt hätten und dass über diesen Antrag ein Enteignungsverfahren eingeleitet worden sei. Die Rechtsvorgänger des Mitbeteiligten erklärten ausdrücklich (Punkt 2 des Übereinkommens), auf die Enteignung dieser Parzelle zu verzichten; im Gegenzug werde durch den Rechtsvorgänger der Revisionswerberin die Dienstbarkeit des Holz- und Hackstreubezugsrechts auf seinem Gesamtbesitz eingeräumt.

Die Punkte 3 und 4 des Übereinkommens regelten die näheren Modalitäten und die Größenordnung dieser Bezugsrechte. In Punkt 5 wurde den Rechtsvorgängern des Mitbeteiligten ein (näher beschriebenes) Weiderecht "im freien Ermessen" des Rechtsvorgängers der Revisionswerberin eingeräumt. In Punkt 7 heißt es, dass die Rechtsvorgänger des Mitbeteiligten auf alle weiteren Ansprüche aus dem Titel der zu ihrer H-Realität einstmals gehörigen Parzelle 416 verzichteten.

Dieses Übereinkommen wurde mit einem Nachtrag vom 16. Juni 1922 (lit. a und lit. b) ergänzt und vom Erkenntnisrat der Agrar-Landesbehörde Graz in der Sitzung vom 7. September 1922 auf Grund des Wiederbesiedelungsgesetzes genehmigt. Dieses Übereinkommen wurde mit einem Nachtrag vom 16. Juni 1922 (Litera a, und Litera b,) ergänzt und vom Erkenntnisrat der Agrar-Landesbehörde Graz in der Sitzung vom 7. September 1922 auf Grund des Wiederbesiedelungsgesetzes genehmigt.

Am 2. Jänner 1957 beurkundete die Agrarbezirksbehörde Graz auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 62 (Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1956 - SLG), einen dieses Übereinkommen abändernden Vergleich. Unter anderem wurde darin eine Umwandlung der Holz- und Streubezüge in Holz- und Streuabgaben vorgenommen. Am 2. Jänner 1957 beurkundete die Agrarbezirksbehörde Graz auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1956, Landesgesetzblatt, Nr. 62 (Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1956 - SLG), einen dieses Übereinkommen abändernden Vergleich. Unter anderem wurde darin eine Umwandlung der Holz- und Streubezüge in Holz- und Streuabgaben vorgenommen.

In den Jahren 1957 und 1958 kam es zu einem weiteren Schriftwechsel zwischen den Parteien, der aber nicht in einer von der Agrarbehörde genehmigten Vereinbarung mündete.

2. Der Mitbeteiligte beantragte im Jahr 2008 ua die Durchführung eines Neuregulierungsverfahrens. Im Jahr 2011 wurde das Regulierungsverfahren gemäß § 49 Abs. 1 des Steiermärkischen Einforstungsrechtgesetzes (StELG) bescheidmäßig eingeleitet. 2. Der Mitbeteiligte beantragte im Jahr 2008 ua die Durchführung eines Neuregulierungsverfahrens. Im Jahr 2011 wurde das Regulierungsverfahren gemäß Paragraph 49, Absatz eins, des Steiermärkischen Einforstungsrechtgesetzes (StELG) bescheidmäßig eingeleitet.

3. Nach mehreren Rechtsgängen erließ die belangte Behörde mit Bescheid vom 15. September 2014 einen Einforstungsplan (Haupturkunde). In dessen Punkt 4 wurde das Einforstungsrecht des Mitbeteiligten neu geregelt.

In der Begründung des Bescheides heißt es, dass hinsichtlich einer allfälligen Ablöse in Geld das Gutachten des agrartechnischen Amtssachverständigen eingeholt worden sei, demzufolge die Rechte nicht dauernd entbehrlich seien. Es sei daher ein Einforstungsplan (statt einer Ablöse) zu erlassen gewesen. Dadurch trete weder eine Erweiterung noch eine Schmälerung der urkundlichen Rechte ein. Den materiellen Inhalt des Einforstungsplanes stelle dessen Punkt 4 dar, in dem das Holzbezugs- und Weiderecht neu geregelt werde.

4. Gegen diesen Einforstungsplan wandten sich sowohl die Revisionswerberin als auch der Mitbeteiligte mit Bescheidbeschwerde an das LVwG.

Das LVwG führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in deren Rahmen die beschwerdeführenden Parteien ihre Standpunkte wiederholten.

5. Mit dem nunmehr in Revision gezogenen Beschluss vom 19. November 2014 gab das LVwG gemäß § 28

Abs. 3 zweiter Satz und § 31 Abs. 1 VwGVG den Beschwerden statt und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides (Einforstungsplans) an die AB zurück. Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen. 5. Mit dem nunmehr in Revision gezogenen Beschluss vom 19. November 2014 gab das LVwG gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz und Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG den Beschwerden statt und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides (Einforstungsplans) an die Ausschussbericht zurück. Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen.

Nach Überlegungen und Klarstellungen zu einzelnen Punkten des Einforstungsplans vertrat das LVwG unter Hinweis auf das Gutachten des Amtssachverständigen die Ansicht, die Voraussetzungen für die Ablöse in Geld lägen nicht vor. So habe sich das Flächenausmaß des berechtigten Gutes nur geringfügig geändert, der Gebäudebestand sogar erweitert. Dauernder Ersatz liege ebenfalls nicht vor, weil es nicht darauf ankomme, dass der Mitbeteiligte auch im Besitz anderer Liegenschaften stehe; dauernde Entbehrlichkeit wäre nur dann anzunehmen, wenn eine Veränderung beim berechtigten Gut eingetreten wäre, was hier nicht der Fall sei. Die Ausweitung des Betriebsumfangs könne die dauernde Entbehrlichkeit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch deshalb nicht begründen, weil mit ihm die Einforstungsrechte nicht ersetzt würden, sondern lediglich der Betriebsumfang ausgeweitet werde. Dass die Holzabgaben alljährlich angefordert würden, könne jedenfalls ein Indiz dafür sein, dass bisher gerade kein dauernder Ersatz für das berechnigte Gut geschaffen worden sei. Der Fall des Aufkaufs eines berechtigten Gutes (VwGH 12.12.1996, 95/07/0024) liege nicht vor. Schließlich rechtfertige die Veränderung der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht die Ablösung von Nutzungsrechten in Geld wegen dauernder Entbehrlichkeit.

Weiters heißt es im angefochtenen Beschluss, die Aufhebung der Einforstungsrechte durch Zuweisung eines Ablösegrundstückes sei einer Neuregulierung vorzuziehen. Sofern kein diesbezügliches Übereinkommen zwischen der Revisionswerberin und dem Mitbeteiligten getroffen werde, könnte ein der Bestimmung des § 27 Abs. 1 StELG entsprechendes Ablösungsgrundstück in jener Lage ausgewählt werden, in der sich das historische Grundstück befunden habe. Die mit der Grundablöse verbundene mögliche Entflechtung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Berechnigten und der Verpflichteten, verbunden mit der Entlastung der gesamten restlichen verpflichteten Liegenschaft und der eindeutigen Zuordnung des Ablösegrundstückes an den Berechnigten in Form freien Eigentums seien Anhaltspunkte für eine im öffentlichen Interesse gelegene wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft im Allgemeinen und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der verpflichteten Partei und des Berechnigten im Speziellen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sei daher ein Ablösungsgrundstück für die Brennholzabgabeverpflichtung samt Unterlagen inklusive der Bereitstellung am Abfuhrort nach dem Bestimmungen der §§ 27 und 28 StELG zu suchen, wobei das Ablösegrundstück und Brennholzabgabeverpflichtung samt Unterlagen und Werbungskosten entsprechend den §§ 30 und 35 StELG zu bewerten seien. Weiters heißt es im angefochtenen Beschluss, die Aufhebung der Einforstungsrechte durch Zuweisung eines Ablösegrundstückes sei einer Neuregulierung vorzuziehen. Sofern kein diesbezügliches Übereinkommen zwischen der Revisionswerberin und dem Mitbeteiligten getroffen werde, könnte ein der Bestimmung des Paragraph 27, Absatz eins, StELG entsprechendes Ablösungsgrundstück in jener Lage ausgewählt werden, in der sich das historische Grundstück befunden habe. Die mit der Grundablöse verbundene mögliche Entflechtung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Berechnigten und der Verpflichteten, verbunden mit der Entlastung der gesamten restlichen verpflichteten Liegenschaft und der eindeutigen Zuordnung des Ablösegrundstückes an den Berechnigten in Form freien Eigentums seien Anhaltspunkte für eine im öffentlichen Interesse gelegene wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft im Allgemeinen und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der verpflichteten Partei und des Berechnigten im Speziellen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sei daher ein Ablösungsgrundstück für die Brennholzabgabeverpflichtung samt Unterlagen inklusive der Bereitstellung am Abfuhrort nach dem Bestimmungen der Paragraphen 27, und 28 StELG zu suchen, wobei das Ablösegrundstück und Brennholzabgabeverpflichtung samt Unterlagen und Werbungskosten entsprechend den Paragraphen 30, und 35 StELG zu bewerten seien.

Das LVwG verfüge weder über die organisatorischen Voraussetzungen noch über die tatsächliche Ausstattung, die eine solche Neuplanung des Gebietes ermöglichen. Der angefochtene Bescheid sei daher

gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben und unter Bindung an die eben dargelegte Rechtsanschauung zur Planung einer neuen Flureinteilung und neuerlichen Entscheidung des eingeleiteten Einforstungsverfahrens an die AB zurückzuverweisen gewesen. Das LVwG verfüge weder über die organisatorischen Voraussetzungen noch über die tatsächliche Ausstattung, die eine solche Neuplanung des Gebietes ermöglichen. Der angefochtene Bescheid sei daher gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufzuheben und unter Bindung an die eben dargelegte Rechtsanschauung zur Planung einer neuen Flureinteilung und neuerlichen Entscheidung des eingeleiteten Einforstungsverfahrens an die Ausschussbericht zurückzuverweisen gewesen.

Die ordentliche Revision sei unzulässig, weil keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliege.

6. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

Die Revisionswerberin vertritt die Ansicht, das LVwG habe mit seiner Entscheidung gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG verstoßen. Im Gegensatz zur Annahme des LVwG stehe fest, dass die Voraussetzungen für die Geldablöse gegeben seien; bei einer in Bezug auf eine allfällige Ablösung durch eine Grundabtretung gegebenen Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes hätte das LVwG selbst Ermittlungen pflegen müssen. Dies gelte auch für den Fall der Erlassung eines Einforstungsplans durch das LVwG selbst. Die Revisionswerberin vertritt die Ansicht, das LVwG habe mit seiner Entscheidung gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG verstoßen. Im Gegensatz zur Annahme des LVwG stehe fest, dass die Voraussetzungen für die Geldablöse gegeben seien; bei einer in Bezug auf eine allfällige Ablösung durch eine Grundabtretung gegebenen Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes hätte das LVwG selbst Ermittlungen pflegen müssen. Dies gelte auch für den Fall der Erlassung eines Einforstungsplans durch das LVwG selbst.

Weiters missinterpretiere das LVwG die Aussagen des hg. Erkenntnisses vom 12. Dezember 1996, 95/07/0024; diesem sei zu entnehmen, dass bei Erwerb von Gütern, aus denen Nutzungen ersatzweise gezogen werden könnten, keine Notwendigkeit mehr für die Aufrechterhaltung der eingeforsteten Rechte bestünde. Aber selbst wenn man annehme, dass dem genannten Erkenntnis diese Aussage nicht zu entnehmen sei, fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, ob durch den Erwerb zusätzlicher Grundstücke und geänderte Eigenwaldausstattung dauernder Ersatz für das berechnete Gut gefunden werde.

Schließlich habe das LVwG auch zahlreiche Verfahrensverstöße begangen. Es erkenne die Befangenheit seiner Mitglieder, die auch Mitglieder des Landesagrarssenates gewesen seien, aus näher dargestellten Gründen nicht. Die Beweiswürdigung sei mangelhaft, es sei gegen die Grundsätze des Parteienghört verstoßen und es seien die von der Revisionswerberin vorgelegten Privatgutachten nicht beachtet worden.

7. Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie sich zum einen der Argumentation des LVwG im Zusammenhang mit der mangelnden Entbehrlichkeit der Rechte anschloss, zum anderen aber das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 VwGG in Zweifel zog. Sie beantragte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses unter Kostenersatz. 7. Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie sich zum einen der Argumentation des LVwG im Zusammenhang mit der mangelnden Entbehrlichkeit der Rechte anschloss, zum anderen aber das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 28, Absatz 3, VwGG in Zweifel zog. Sie beantragte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses unter Kostenersatz.

Der Mitbeteiligte erstattete ebenfalls eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag auf Zurückweisung, in eventu auf Abweisung der Revision.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des

Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

2. Die Revisionswerberin erachtet im Rahmen der Zulässigkeitsausführungen nach § 28 Abs. 3 VwGG die Revision unter drei Gesichtspunkten als zulässig. 2. Die Revisionswerberin erachtet im Rahmen der Zulässigkeitsausführungen nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG die Revision unter drei Gesichtspunkten als zulässig.

Zum einen widerspreche der Beschluss des LVwG der Rechtsprechung zu § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG, zum anderen fehle es an Rechtsprechung zur Frage des dauernden Ersatzes von Einforstungsrechten nach § 34 Z 3 StELG bzw. werde bestehender Rechtsprechung widersprochen und schließlich sei der angefochtene Beschluss durch befangene Richter gefasst worden und leide auch an anderen Verfahrensmängeln. Zum einen widerspreche der Beschluss des LVwG der Rechtsprechung zu Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG, zum anderen fehle es an Rechtsprechung zur Frage des dauernden Ersatzes von Einforstungsrechten nach Paragraph 34, Ziffer 3, StELG bzw. werde bestehender Rechtsprechung widersprochen und schließlich sei der angefochtene Beschluss durch befangene Richter gefasst worden und leide auch an anderen Verfahrensmängeln.

2.1. Hat das LVwG den erstbehördlichen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen, so kann ein solcher Beschluss eine Rechtsverletzung nur dadurch bewirken, dass das LVwG entweder von der Regelung des § 28 Abs. 3 VwGVG zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung getroffen hat oder von einer für die betroffene Partei nachteiligen, jedoch für das weitere Verfahren bindenden unrichtigen Rechtsansicht ausgegangen ist. 2.1. Hat das LVwG den erstbehördlichen Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen, so kann ein solcher Beschluss eine Rechtsverletzung nur dadurch bewirken, dass das LVwG entweder von der Regelung des Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung getroffen hat oder von einer für die betroffene Partei nachteiligen, jedoch für das weitere Verfahren bindenden unrichtigen Rechtsansicht ausgegangen ist.

Das im § 28 VwGVG insgesamt normierte System, in dem insbesondere die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer ihren Ausdruck findet, verlangt, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht wird. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen wird daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie

zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das LVwG vorgenommen werden (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, und vom 26. März 2015, Ra 2014/07/0077). Selbst Bescheide, die in der Begründung dürftig sind, rechtfertigen keine Zurückverweisung der Sache, wenn brauchbare Ermittlungsergebnisse vorliegen, die im Zusammenhalt mit einer allenfalls durchzuführenden mündlichen Verhandlung im Sinne des § 24 VwGVG zu vervollständigen sind (vgl. dazu auch die hg. Erkenntnisse vom 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, und vom 24. März 2015, Ra 2014/09/0043). Das im Paragraph 28, VwGVG insgesamt normierte System, in dem insbesondere die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer ihren Ausdruck findet, verlangt, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht wird. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen wird daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts vergleiche , Paragraph 37, AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das LVwG vorgenommen werden vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, und vom 26. März 2015, Ra 2014/07/0077). Selbst Bescheide, die in der Begründung dürftig sind, rechtfertigen keine Zurückverweisung der Sache, wenn brauchbare Ermittlungsergebnisse vorliegen, die im Zusammenhalt mit einer allenfalls durchzuführenden mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 24, VwGVG zu vervollständigen sind vergleiche , dazu auch die hg. Erkenntnisse vom 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, und vom 24. März 2015, Ra 2014/09/0043).

Allerdings ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass das LVwG erstmals die Ablöse der Einforstungsrechte in Grund und Boden als einzig sinnvolles Ergebnis des Einforstungsverfahrens ins Spiel brachte. Sowohl in Bezug auf die Bewertung der Einforstungsrechte und deren "Umrechnung" in eine geeignete Grundfläche als auch in Bezug auf die Suche nach einem geeigneten Ablösegrundstück gibt es demgemäß noch überhaupt keine zielführenden Ermittlungen. Es sind aber auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die belangte Behörde solche Ermittlungen absichtlich unterlassen hätte, damit diese dann durch das LVwG vorgenommen werden, ging sie doch von der Notwendigkeit der Erlassung eines Einforstungsplanes (statt einer Ablöse in Grund) aus. Es liegt also genau der Fall vor, in dem nach der zitierten Rechtsprechung wegen der Unterlassung jeglicher erforderlicher Ermittlungstätigkeit eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen sehr wohl in Betracht kommt (vgl. zu einem ähnlichen Sachverhalt den hg. Beschluss vom 29. Jänner 2015, Ra 2015/07/0001). Allerdings ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass das LVwG erstmals die Ablöse der Einforstungsrechte in Grund und Boden als einzig sinnvolles Ergebnis des Einforstungsverfahrens ins Spiel brachte. Sowohl in Bezug auf die Bewertung der Einforstungsrechte und deren "Umrechnung" in eine geeignete Grundfläche als auch in Bezug auf die Suche nach einem geeigneten Ablösegrundstück gibt es demgemäß noch überhaupt keine zielführenden Ermittlungen. Es sind aber auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die belangte Behörde solche Ermittlungen absichtlich unterlassen hätte, damit diese dann durch das LVwG vorgenommen werden, ging sie doch von der Notwendigkeit der Erlassung eines Einforstungsplanes (statt einer Ablöse in Grund) aus. Es liegt also genau der Fall vor, in dem nach der zitierten Rechtsprechung wegen der Unterlassung jeglicher erforderlicher Ermittlungstätigkeit eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen sehr wohl in Betracht kommt vergleiche , zu einem ähnlichen Sachverhalt den hg. Beschluss vom 29. Jänner 2015, Ra 2015/07/0001).

Das LVwG hat daher gegen seine Verpflichtung, in der Sache selbst zu entscheiden, im vorliegenden Fall nicht verstoßen; ein Widerspruch zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt nicht vor. Die Revision erweist sich in Bezug auf dieses Vorbringen daher nicht als zulässig.

2.2. Die Revisionswerberin macht auch Befangenheitsgründe in Bezug auf den Spruchkörper des LVwG geltend. Sie meint, Befangenheit liege vor, weil einzelne (näher genannte) Mitglieder des LVwG mit Mitgliedern des LAS ident seien, der mehrfach in derselben Sache in erster Instanz entschieden habe; schließlich habe der LAS in diesem Verfahren auch bereits Entscheidungen getroffen, die vom Verwaltungsgerichtshof oder vom OAS behoben worden seien. Nun würden die gleichen Personen wieder über die Frage der Ablöse in Geld und wieder im damaligen Sinn entscheiden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 6 VwGVG bereits ausgesprochen, dass sich nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung die dort genannten Organe - darunter auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichts - unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes "wegen Befangenheit" von Amts wegen zu enthalten haben, wenn ein Befangenheitsgrund nach § 7 Abs. 1 AVG vorliegt, und dass diesbezüglich ein Ablehnungsrecht der Parteien fehlt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/03/0057, mwH, und den hg. Beschluss vom 26. Februar 2015, Ra 2015/07/0013). Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Paragraph 6, VwGVG bereits ausgesprochen, dass sich nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung die dort genannten Organe - darunter auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichts - unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes "wegen Befangenheit" von Amts wegen zu enthalten haben, wenn ein Befangenheitsgrund nach Paragraph 7, Absatz eins, AVG vorliegt, und dass diesbezüglich ein Ablehnungsrecht der Parteien fehlt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/03/0057, mwH, und den hg. Beschluss vom 26. Februar 2015, Ra 2015/07/0013).

Da nach § 17 VwGVG für Verfahren über Beschwerden im Sinne des Art. 130 Abs. 1 B-VG auch die Bestimmung des § 7 AVG anzuwenden ist, ist die zu dieser Bestimmung ergangene Rechtsprechung auch für eine Befangenheit im Sinne des § 6 VwGVG maßgeblich (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/03/0057); die "sinngemäß" verwiesenen Bestimmungen des AVG sind dabei nicht wörtlich, sondern mit der nach dem Kontext des VwGVG erforderlichen Anpassung anzuwenden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2014, 2012/03/0132). Da nach Paragraph 17, VwGVG für Verfahren über Beschwerden im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, B-VG auch die Bestimmung des Paragraph 7, AVG anzuwenden ist, ist die zu dieser Bestimmung ergangene Rechtsprechung auch für eine Befangenheit im Sinne des Paragraph 6, VwGVG maßgeblich vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/03/0057); die "sinngemäß" verwiesenen Bestimmungen des AVG sind dabei nicht wörtlich, sondern mit der nach dem Kontext des VwGVG erforderlichen Anpassung anzuwenden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2014, 2012/03/0132).

Im vorliegenden Fall bezieht sich die Revisionswerberin erkennbar zunächst auf den Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Z 4 AVG. Demnach haben sich - bezogen auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nach der in § 17 VwGVG normierten sinngemäßen Anwendung dieser Bestimmung - die an der Fällung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts teilnehmenden Organwalter in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Ausübung des Amtes zu enthalten und die Vertretung zu veranlassen, wenn sie an der Erlassung des beim Verwaltungsgericht angefochtenen verwaltungsbehördlichen Bescheides mitgewirkt haben. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Revisionswerberin erkennbar zunächst auf den Ausschlussgrund des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 4, AVG. Demnach haben sich - bezogen auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nach der in Paragraph 17, VwGVG normierten sinngemäßen Anwendung dieser Bestimmung - die an der Fällung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts teilnehmenden Organwalter in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Ausübung des Amtes zu enthalten und die Vertretung zu veranlassen, wenn sie an der Erlassung des beim Verwaltungsgericht angefochtenen verwaltungsbehördlichen Bescheides mitgewirkt haben.

Nach der gefestigten Rechtsprechung kann nur die unmittelbare Teilnahme des gleichen Organwalters an der Erzeugung des den förmlichen Verwaltungsakt darstellenden Spruches, nicht aber bereits jede andere Tätigkeit im verwaltungsbehördlichen Verfahren als Mitwirkung an der "Erlassung" eines Bescheides im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 4 AVG gesehen werden (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 5. März 2014, 2011/05/0135, vom 20. Juni 2012, 2012/03/0080, und vom 24. Februar 2005, 2004/16/0199). Nach der gefestigten Rechtsprechung kann nur die unmittelbare Teilnahme des gleichen Organwalters an der Erzeugung des den förmlichen Verwaltungsakt darstellenden Spruches, nicht aber bereits jede andere Tätigkeit im

verwaltungsbehördlichen Verfahren als Mitwirkung an der "Erlassung" eines Bescheides im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 4, AVG gesehen werden vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 5. März 2014, 2011/05/0135, vom 20. Juni 2012, 2012/03/0080, und vom 24. Februar 2005, 2004/16/0199).

Im vorliegenden Fall gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Mitglieder des LVwG, die den in Revision gezogenen Beschluss erließen, in diesem Sinn an der Erlassung des vor ihnen in Prüfung gezogenen Bescheides der belangten Behörde, der Agrarbezirksbehörde Steiermark, Dienststelle Stainach, beteiligt gewesen wären.

Aus dem Umstand, dass diese Mitglieder bereits Mitglieder des LAS, der nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG iVm Anlage A Punkt 3 aufgelöst und dessen Verfahren vom LVwG fortgeführt wurden, waren und an dessen Bescheiden mitgewirkt haben, ist eine Befangenheit nicht abzuleiten. Aus dem Umstand, dass diese Mitglieder bereits Mitglieder des LAS, der nach Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG in Verbindung mit Anlage A Punkt 3 aufgelöst und dessen Verfahren vom LVwG fortgeführt wurden, waren und an dessen Bescheiden mitgewirkt haben, ist eine Befangenheit nicht abzuleiten.

So trifft es nicht zu, dass der LAS hier - im Verhältnis zum LVwG - "in erster Instanz" entschieden hätte. Das LVwG hatte im vorliegenden Fall gerade nicht über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des LAS zu entscheiden - dieser Fall wäre denkbar, trat das LVwG doch auch an die Stelle des aufgelösten Obersten Agrarsenats beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (OAS) -, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde (Agrarbezirksbehörde). Dass in einer - dem vorliegenden Fall vergleichbaren - Situation einer Organwalterin, die einen Berufungsbescheid vor seiner Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof für eine Verwaltungsbehörde erlassen hatte und im fortgesetzten Verfahren als Richterin eines Verwaltungsgerichtes fungierte, nicht im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 4 AVG befangen ist, hat der Verwaltungsgerichtshof schließlich mit hg. Beschluss vom 30. Juni 2015, Ro 2015/03/0021, mit näherer Begründung ausgesprochen. So trifft es nicht zu, dass der LAS hier - im Verhältnis zum LVwG - "in erster Instanz" entschieden hätte. Das LVwG hatte im vorliegenden Fall gerade nicht über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des LAS zu entscheiden - dieser Fall wäre denkbar, trat das LVwG doch auch an die Stelle des aufgelösten Obersten Agrarsenats beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (OAS) -, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde (Agrarbezirksbehörde). Dass in einer - dem vorliegenden Fall vergleichbaren - Situation einer Organwalterin, die einen Berufungsbescheid vor seiner Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof für eine Verwaltungsbehörde erlassen hatte und im fortgesetzten Verfahren als Richterin eines Verwaltungsgerichtes fungierte, nicht im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 4, AVG befangen ist, hat der Verwaltungsgerichtshof schließlich mit hg. Beschluss vom 30. Juni 2015, Ro 2015/03/0021, mit näherer Begründung ausgesprochen.

Die Revisionswerberin spricht aber auch den Befangenheitsgrund des § 7 Abs. 1 Z 3 AVG an, wonach sich ein Organ des Verwaltungsgerichts der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen hat, wenn sonstige gewichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Die Revisionswerberin spricht aber auch den Befangenheitsgrund des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AVG an, wonach sich ein Organ des Verwaltungsgerichts der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen hat, wenn sonstige gewichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Nach der Rechtsprechung genügen zum Vorliegen des Befangenheitsgrundes nach § 7 Abs. 1 Z 3 AVG Umstände, die die volle Unbefangenheit zweifelhaft erscheinen lassen können und die eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Befangenheit begründen können. Es genügt somit, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss (auch wenn der Entscheidungsträger tatsächlich unbefangen sein sollte) oder dass bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte. Für die Beurteilung, ob eine Befangenheit in diesem Sinne vorliegt, ist maßgebend, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln. Nach der Rechtsprechung genügen zum Vorliegen des Befangenheitsgrundes nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AVG Umstände, die die volle Unbefangenheit zweifelhaft erscheinen lassen können und die eine gewisse Wahrscheinlichkeit der

Befangenheit begründen können. Es genügt somit, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss (auch wenn der Entscheidungsträger tatsächlich unbefangen sein sollte) oder dass bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte. Für die Beurteilung, ob eine Befangenheit in diesem Sinne vorliegt, ist maßgebend, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln.

Im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK ist die Befangenheit eines Mitglieds eines unabhängigen Tribunals dann anzunehmen, wenn diesem auch nur der äußere Anschein der Unparteilichkeit mangelt (vgl. auch dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/03/0057). Jeder Vorwurf einer Befangenheit hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität der Entscheidungsträger in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiliche Entscheidung möglich ist (vgl. dazu den bereits zitierten hg. Beschluss vom 26. Februar 2015, Ra 2015/07/0013). Im Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK ist die Befangenheit eines Mitglieds eines unabhängigen Tribunals dann anzunehmen, wenn diesem auch nur der äußere Anschein der Unparteilichkeit mangelt vergleiche , auch dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/03/0057). Jeder Vorwurf einer Befangenheit hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität der Entscheidungsträger in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiliche Entscheidung möglich ist vergleiche , dazu den bereits zitierten hg. Beschluss vom 26. Februar 2015, Ra 2015/07/0013).

Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung freilich davon aus, dass der Umstand, dass eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans im Rechtsmittelweg oder auch von einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben wird, für sich allein (nämlich ohne Hinzutreten weiterer Gründe) keinen Grund darstellt, dieses Organ als befangen anzusehen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 21. Oktober 2009, 2009/06/0088, vom 29. Jänner 2009, 2007/09/0243, und vom 31. März 2000, 99/02/0101). Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung freilich davon aus, dass der Umstand, dass eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans im Rechtsmittelweg oder auch von einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben wird, für sich allein (nämlich ohne Hinzutreten weiterer Gründe) keinen Grund darstellt, dieses Organ als befangen anzusehen vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 21. Oktober 2009, 2009/06/0088, vom 29. Jänner 2009, 2007/09/0243, und vom 31. März 2000, 99/02/0101).

Der Umstand, dass nach Aufhebung eines Bescheides des LAS durch den Verwaltungsgerichtshof oder den OAS im danach fortgesetzten Verfahren dieselben Mitglieder des Senates wie im vorangegangenen seinerzeitigen Berufungsverfahren - nunmehr allerdings in Bindung an die aufhebenden Entscheidungen - tätig wurden, bildet auch im vorliegenden Fall für sich allein noch keinen Grund für die Annahme einer Befangenheit (vgl. auch dazu den hg. Beschluss vom 30. Juni 2015, Ro 2015/03/0021). Der Umstand, dass nach Aufhebung eines Bescheides des LAS durch den Verwaltungsgerichtshof oder den OAS im danach fortgesetzten Verfahren dieselben Mitglieder des Senates wie im vorangegangenen seinerzeitigen Berufungsverfahren - nunmehr allerdings in Bindung an die aufhebenden Entscheidungen - tätig wurden, bildet auch im vorliegenden Fall für sich allein noch keinen Grund für die Annahme einer Befangenheit vergleiche , auch dazu den hg. Beschluss vom 30. Juni 2015, Ro 2015/03/0021).

Was schließlich das Vorbringen betrifft, ein Senatsmitglied sei in der Vergangenheit Obmann der obersteirischen Molkerei eGen gewesen und habe jahrelange Geschäftsbeziehungen zum Mitbeteiligten, und sei zudem auch als Landwirtschaftskammer-Funktionär in "fürsorglicher Beziehung" zum Mitbeteiligten als Kammermitglied gestanden, so stellt dieses Vorbringen eine im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht weiter beachtliche Neuerung dar. Abgesehen davon werden damit auch keine konkreten Umstände aufgezeigt, welche die Objektivität dieses Mitglieds in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken könnten, dass eine parteiliche Entscheidung möglich ist.

Anhaltspunkte dafür, dass dem Verwaltungsgericht aus einem anderen Grund der äußere Anschein der Unparteilichkeit mangeln könnte, werden aber weder von der Revisionswerberin substantiiert noch sind sie sonst ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht bezüglich der in Rede stehenden Befangenheitsproblematik die Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht verlassen, weshalb sich die Revision auch unter diesem Aspekt als nicht zielführend erweist.

2.3. Mit dem angefochtenen Beschluss wurde der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und die Angelegenheit an diese zur Vornahme einer Ablöse in Form der Zuweisung eines Ablösegrundstückes übertragen. Das LVwG brachte damit in gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz VwGVG die belangte Behörde bindender Weise zum Ausdruck, dass eine Ablöse in Geld nicht in Frage komme und das Regulierungsverfahren vielmehr durch eine Ablöse in Form der Zuweisung eines Ablösegrundstückes weiterzuführen und zu beenden sei. 2.3. Mit dem angefochtenen Beschluss wurde der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und die Angelegenheit an diese zur Vornahme einer Ablöse in Form der Zuweisung eines Ablösegrundstückes übertragen. Das LVwG brachte damit in gemäß Paragraph 28, Absatz 3, letzter Satz VwGVG die belangte Behörde bindender Weise zum Ausdruck, dass eine Ablöse in Geld nicht in Frage komme und das Regulierungsverfahren vielmehr durch eine Ablöse in Form der Zuweisung eines Ablösegrundstückes weiterzuführen und zu beenden sei.

Das Modell der Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt nun - selbst wenn es Unterschiede gibt, wie die im VwGVG nun nicht mehr notwendige Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung als Voraussetzung für die Aufhebung und Zurückverweisung - konzeptionell jenem des § 66 Abs. 2 AVG. Während § 66 Abs. 2 AVG die Bindung der Verwaltungsbehörde an die Rechtsansicht der Berufungsbehörde nicht ausdrücklich anordnete, sieht § 28 Abs. 3 letzter Satz VwGVG diese Bindung der belangten Behörde - insofern im Wesentlichen in Übernahme der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - nun sogar ausdrücklich vor. Das Modell der Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt nun - selbst wenn es Unterschiede gibt, wie die im VwGVG nun nicht mehr notwendige Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung als Voraussetzung für die Aufhebung und Zurückverweisung - konzeptionell jenem des Paragraph 66, Absatz 2, AVG. Während Paragraph 66, Absatz 2, AVG die Bindung der Verwaltungsbehörde an die Rechtsansicht der Berufungsbehörde nicht ausdrücklich anordnete, sieht Paragraph 28, Absatz 3, letzter Satz VwGVG diese Bindung der belangten Behörde - insofern im Wesentlichen in Übernahme der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - nun sogar ausdrücklich vor.

Es ist angesichts der Übernahme dieser in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Annahme der Bindung der Verwaltungsbehörde an die rechtliche Beurteilung der Berufungsbehörde (bei einem Vorgehen nach § 66 Abs. 2 AVG) auf die Folgen einer Entscheidung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG für die belangte Behörde davon auszugehen, dass auch die übrigen, im Zusammenhang mit § 66 Abs. 2 AVG entwickelten Rechtsgrundsätze auf § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG übertragen werden können. Es ist angesichts der Übernahme dieser in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Annahme der Bindung der Verwaltungsbehörde an die rechtliche Beurteilung der Berufungsbehörde (bei einem Vorgehen nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG) auf die Folgen einer Entscheidung nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG für die belangte Behörde davon auszugehen, dass auch die übrigen, im Zusammenhang mit Paragraph 66, Absatz 2, AVG entwickelten Rechtsgrundsätze auf Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG übertragen werden können.

Dazu zählt neben der Rückversetzung in den Stand vor dem Ergehen der bekämpften Entscheidung auch die über die belangte Behörde hinausreichende Bindung an die rechtliche Beurteilung eines aufhebenden und zurückverweisenden Beschlusses des Verwaltungsgerichts.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden wie auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht - sofern nicht eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist - gebunden sind, wobei mit einem solchen Bescheid - bei unveränderter Sach- und Rechtslage - auch die Zuständigkeitsordnung in dieser Sache festgelegt ist (vgl. dazu unter vielen die hg. Erkenntnisse vom 22. Dezember 2005, 2004/07/0010, vom 16. Dezember 2009, 2007/20/0482, vom 28. Februar 2013, 2012/07/0014, vom 26. Juni 2013, 2011/03/0216, und vom 26. September 2013, 2013/07/0062). Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass im Fall eines gemäß

Paragraph 66, Absatz 2, AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden wie auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht - sofern nicht eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist - gebunden sind, wobei mit einem solchen Bescheid - bei unveränderter Sach- und Rechtslage - auch die Zuständigkeitsordnung in dieser Sache festgelegt ist vergleiche , dazu unter vielen die hg. Erkenntnisse vom 22. Dezember 2005, 2004/07/0010, vom 16. Dezember 2009, 2007/20/0482, vom 28. Februar 2013, 2012/07/0014, vom 26. Juni 2013, 2011/03/0216, und vom 26. September 2013, 2013/07/0062).

Gleiches gilt für das System des § 28 Abs. 3 VwGVG. Die Parteien des Verfahrens erwerben einen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch darauf, dass die belangte Behörde in Bindung an die rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts ihre Ersatzentscheidung trifft. Im Rahmen dieses Rechtsanspruchs kommt einer Verfahrenspartei schließlich auch die Beschwerdelegitimation vor dem LVwG zu, das bei der Prüfung der Rechtsverletzung einer Verfahrenspartei daher ebenfalls an seine rechtliche Beurteilung (im ersten Rechtsgang) gebunden ist. Gleiches gilt für das System des Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG. Die Parteien des Verfahrens erwerben einen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch darauf, dass die belangte Behörde in Bindung an die rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts ihre Ersatzentscheidung trifft. Im Rahmen dieses Rechtsanspruchs kommt einer Verfahrenspartei schließlich auch die Beschwerdelegitimation vor dem LVwG zu, das bei der Prüfung der Rechtsverletzung einer Verfahrenspartei daher ebenfalls an seine rechtliche Beurteilung (im ersten Rechtsgang) gebunden ist.

Die Bindungswirkung der rechtlichen Beurteilung des LVwG erstreckt sich daher nicht nur auf das folgende Verfahren vor der belangten Behörde, sondern auch auf ein gegebenenfalls daran anschließendes Rechtsmittelverfahren.

Da somit nicht nur die Behörde, sondern auch das LVwG an die für die Aufhebung und Zurückverweisung tragenden Gründe eines Zurückverweisungsbeschlusses nach § 28 Abs. 3 VwGVG gebunden ist, erübrigt sich eine Untersuchung, ob die Begründung eines solchen Zurückverweisungsbeschlusses auch dann vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden könnte, wenn an diese Begründung nur die Behörde, nicht aber das LVwG selbst gebunden wäre und ein Betroffener sich im fortgesetzten Verfahren gegen die Auffassung des LVwG zur Wehr setzen könnte. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Ausführungen nur auf § 28 VwGVG beziehen. Ob im Anwendungsbereich der BAO eine andere Betrachtungsweise geboten ist, war hier nicht zu untersuchen. Da somit nicht nur die Behörde, sondern auch das LVwG an die für die Aufhebung und Zurückverweisung tragenden Gründe eines Zurückverweisungsbeschlusses nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG gebunden ist, erübrigt sich eine Untersuchung, ob die Begründung eines solchen Zurückverweisungsbeschlusses auch dann vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden könnte, wenn an diese Begründung nur die Behörde, nicht aber das LVwG selbst gebunden wäre und ein Betroffener sich im fortgesetzten Verfahren gegen die Auffassung des LVwG zur Wehr setzen könnte. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Ausführungen nur auf Paragraph 28, VwGVG beziehen. Ob im Anwendungsbereich der BAO eine andere Betrachtungsweise geboten ist, war hier nicht zu untersuchen.

Die rechtliche Beurteilung des hier vorliegenden Falls liegt darin, dass das LVwG die Voraussetzungen für die Ablöse in Geld als nicht gegeben erachtete und als einziges gesetzeskonformes Ergebnis des Regulierungsverfahrens die Ablöse der Einforstungsrechte in Grund und Boden auftrug. An diese Beurteilungen sind jedenfalls die belangte Behörde und das LVwG selbst im weiteren Verfahren gebunden. In der Verneinung eines Anspruches der Revisionswerberin auf Ablöse des ihr Grundstück belastenden Einforstungsrechtes in Geld liegt daher eine mögliche Rechtsverletzung der Revisionswerberin; die von ihr in diesem Zusammenhang aufgeworfene Rechtsfrage ist daher für die Entscheidung der Revision relevant.

2.4. Nach § 34 Z 3 StELG ist die Ablösung der Nutzungsrechte in Geld u.a. dann zulässig, wenn die Rechte durch Eintritt eines dauernden Ersatzes für das berechtigte Gut nicht mehr notwendig sind (Z 3). 2.4. Nach Paragraph 34, Ziffer 3, StELG ist die Ablösung der Nutzungsrechte in Geld u.a. dann zulässig, wenn die Rechte durch Eintritt eines dauernden Ersatzes für das berechtigte Gut nicht mehr notwendig sind (Ziffer 3,).

Die Revision zielt im Rahmen der Darstellung der Zulässigkeitsgründe nach § 28 Abs. 3 VwGG allein auf das

Vorliegen dieses Ablösetatbestandes und nicht auf das Vorliegen des (alternativen) Tatbestandes der Entbehrlichkeit des Einforstungsrechtes (§ 34 Z 2 StELG). Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher - ungeachtet des Umstandes, dass in der Revisionsausführung auch verschiedentlich auf § 34 Z 2 StELG oder auf die Frage der Zulässigkeit der Ablöse in Grund und Boden Bezug genommen wird - nur auf die geltend gemachten rechtlichen Aspekte des § 34 Z 3 StELG eingehen (vgl. zur Begrenzung des Verwaltungsgerichtshofes auf die Überprüfung der in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe die hg. Beschlüsse vom 10. Dezember 2014, Ra 2014/20/0115, und vom 25. März 2014, Ra 2014/04/0001, mwN). Die Revision zielt im Rahmen der Darstellung der Zulässigkeitsgründe nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG allein auf das Vorliegen dieses Ablösetatbestandes und nicht auf das Vorliegen des (alternativen) Tatbestandes der Entbehrlichkeit des Einforstungsrechtes (Paragraph 34, Ziffer 2, StELG). Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher - ungeachtet des Umstandes, dass in der Revisionsausführung auch verschiedentlich auf Paragraph 34, Ziffer 2, StELG oder auf die Frage der Zulässigkeit der Ablöse in Grund und Boden Bezug genommen wird - nur auf die geltend gemachten rechtlichen Aspekte des Paragraph 34, Ziffer 3, StELG eingehen vergleiche , zur Begrenzung des Verwaltungsgerichtshofes auf die Überprüfung der in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe die hg. Beschlüsse vom 10. Dezember 2014, Ra 2014/20/0115, und vom 25. März 2014, Ra 2014/04/0001, mwN).

Die Revisionswerberin zieht in diesem Zusammenhang in Zweifel, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Wegfalls der Notwendigkeit eines Einforstungsrechtes durch Eintritt eines dauernden Ersatzes (im Sinne des § 34 Z 3 StELG) bestehe; wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1996, 95/07/0024, aber bestehende Rechtsprechung sei, dann weiche das LVwG im bekämpften Beschluss davon ab. Die Revisionswerberin zieht in diesem Zusammenhang in Zweifel, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Wegfalls der Notwendigkeit eines Einforstungsrechtes durch Eintritt eines dauernden Ersatzes (im Sinne des Paragraph 34, Ziffer 3, StELG) bestehe; wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1996, 95/07/0024, aber bestehende Rechtsprechung sei, dann weiche das LVwG im bekämpften Beschluss davon ab.

Das genannte Erkenntnis vom 12. Dezember 1996 kann als bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Themenkreis qualifiziert werden. Das LVwG missinterpretierte - wie zu zeigen sein wird - die Aussagen dieses Erkenntnisses, sodass ein Widerspruch zur Rechtsprechung vorliegt.

Die Revision erweist sich daher in Bezug auf diese Frage als zulässig und berechtigt.

2.4.1. Während zur Frage, ob Nutzungsrechte dauernd entbehrlich geworden sind (vgl. § 34 Z 2 StELG bzw. die korrespondierenden Bestimmungen anderer Landesgesetze, die in Ausführung des Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 103/1951 idgF ergingen) ausreichend fallspezifische Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 19. Februar 1985, 82/07/0228, vom 4. April 1989, 85/07/0088, vom 13. Februar 1990, 86/07/0015, vom 24. März 1992, 88/07/0056, und vom 26. April 2007, 2006/07/0042), befasste sich der Verwaltungsgerichtshof allein mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1996, 95/07/0024, mit der Frage des Wegfalls der Notwendigkeit eines Einforstungsrechtes wegen dauernden Ersatzes. Ob bzw. welche Aussagen daraus abgeleitet werden können, ist zwischen den Verfahrensparteien strittig. 2.4.1. Während zur Frage, ob Nutzungsrechte dauernd entbehrlich geworden sind vergleiche , Paragraph 34, Ziffer 2, StELG bzw. die korrespondierenden Bestimmungen anderer Landesgesetze, die in Ausführung des Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 103 aus 1951, idgF ergingen) ausreichend fallspezifische Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 19. Februar 1985, 82/07/0228, vom 4. April 1989, 85/07/0088, vom 13. Februar 1990, 86/07/0015, vom 24. März 1992, 88/07/0056, und vom 26. April 2007, 2006/07/0042), befasste sich der Verwaltungsgerichtshof allein mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1996, 95/07/0024, mit der Frage des Wegfalls der Notwendigkeit eines Einforstungsrechtes wegen dauernden Ersatzes. Ob bzw. welche Aussagen daraus abgeleitet werden können, ist zwischen den Verfahrensparteien strittig.

2.4.2. Im dortigen Fall waren (auf einer Servitutenregulierungsurkunde aus dem Jahr 1868 gründende) Einforstungsrechte mit dem U.-Gütl und dem O.-Häusl verbunden; die ursprünglich selbstständigen berechtigten Liegenschaften gehörten seit 1981 zum Gutsbestand des P.-Gutes. Das P.-Gut selbst, das einen

geschlossenen Hof im Sinne des Tiroler Höfegesetzes darstellte, wies eine hohe Eigenwaldausstattung auf.

Die damals belangte Behörde erklärte die Brennholzrechte wegen Wegfalls des Bedarfs (die Gebäude des U.-Gütls und des O.-Häusls waren vermietet, wurden also nicht von den Eigentümern genutzt) als entbehrlich und die übrigen Nutzungsrechte (Holzbezugsrechte) wegen des Bestehens eines dauernden Ersatzes als in Geld ablösefähig. Dauernder Ersatz liege deshalb vor, weil aus dem Ertrag des Eigenwaldes des P.-Gutes der Nutzholzbedarf des U.-Gütls abgedeckt werden könne.

Im Zusammenhang mit der Frage des dauernden Ersatzes für ein Einforstungsrecht meinten die damaligen Beschwerdeführer, es handle sich nur um eine rein zufällige grundbuchstechnische Vereinigung des U.-Gütls mit dem P.-Gut, die jederzeit wieder wegfallen könne. Der Verwaltungsgerichtshof meinte dazu, dass die Beschwerdeführer - ungeachtet der Notwendigkeit der Einholung einer Bewilligung nach dem Tiroler Höfegesetz für eine solche Abtrennung - dem Gesetzeswortlaut eine von Gesetz nicht zwingend vorgegebene Auslegung unterstellten. Auch durch Aufkauf eines berechtigten Gutes (zu ergänzen: durch ein Gut mit ausreichender Eigenwaldausstattung) könne ein dauernder Ersatz für das jeweilige Nutzungsrecht in einer solchen Form gefunden werden, dass es (gemeint: das berechnigte Gut) die (eingeforsteten) Rechte nicht mehr benötige.

Bereits im Zuge der erstinstanzlichen Ermittlungen sei vom damals beigezogenen forsttechnischen Amtssachverständigen hinreichend dargetan worden, dass hinsichtlich des Nutzholzes aufgrund der gegebenen Eigenwaldausstattung des hinzugekommenen Gutes hinreichender Ersatz gefunden werden könne. Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses und aufgrund der grundbuchstechnisch erfolgten Vereinigung der Liegenschaft des berechtigten Gutes mit jener des geschlossenen Hofes könne im Hinblick auf die dem Tiroler Höfegesetz innewohnende Bestandsgarantie für geschlossene Höfe im Beschwerdefall davon ausgegangen werden, dass ein dauernder Ersatz für den Nutzholzbezug gegeben sei. Nach § 18 Abs. 4 (Tiroler) WWSG seien unter den dort genannten Voraussetzungen auch Teilablösungen zulässig. Ob die diesbezüglichen Voraussetzungen vorlägen, wäre noch im Zuge ergänzender Ermittlungen zu klären. Bereits im Zuge der erstinstanzlichen Ermittlungen sei vom damals beigezogenen forsttechnischen Amtssachverständigen hinreichend dargetan worden, dass hinsichtlich des Nutzholzes aufgrund der gegebenen Eigenwaldausstattung des hinzugekommenen Gutes hinreichender Ersatz gefunden werden könne. Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses und aufgrund der grundbuchstechnisch erfolgten Vereinigung der Liegenschaft des berechtigten Gutes mit jener des geschlossenen Hofes könne im Hinblick auf die dem Tiroler Höfegesetz innewohnende Bestandsgarantie für geschlossene Höfe im Beschwerdefall davon ausgegangen werden, dass ein dauernder Ersatz für den Nutzholzbezug gegeben sei. Nach Paragraph 18, Absatz 4, (Tiroler) WWSG seien unter den dort genannten Voraussetzungen auch Teilablösungen zulässig. Ob die diesbezüglichen Voraussetzungen vorlägen, wäre noch im Zuge ergänzender Ermittlungen zu klären.

2.4.3. Aus diesem - auf einen Einzelfall bezogenen - Erkenntnis ist eine generelle Aussage, wonach jeglicher Zuerwerb weiterer Grundflächen mit Eigenwald zur berechtigten Liegenschaft hinzu die Entbehrlichkeit bestehender Nutzungsrechte nach sich zöge, ebenso wenig ableitbar wie die Annahme, ein solcher Zuerwerb könne nie die genannte Wirkung entfalten. Entscheidend für die Annahme dauernden Ersatzes war für den Verwaltungsgerichtshof neben der Deckung der Nutzungsrechte durch die Eigenwaldausstattung des P.-Gutes auch die Dauerhaftigkeit des Bestehens dieses Ersatzes, also auch der Aspekt einer gewissen längerfristigen Sicherstellung dieses Ersatzes (arg.: "dauernder" Ersatz). Ohne Bedeutung ist der Umstand, ob zum berechtigten Gut weitere Grundflächen hinzuerworben wurden (wie offenbar im vorliegenden Fall) oder ob das berechnigte Gut seinerseits "aufgekauft" wurde (wie im Sachverhalt, der dem Erkenntnis vom 12. Dezember 1996, 95/07/0024, zu Grunde lag).

Einforstungsrechte stellen keinen Selbstzweck dar; sie dienen der ordentlichen Bewirtschaftung berechtigter (meist) land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften (§ 6 Abs. 1 StELG) und sollen diesen Erwerbszweig stärken. Sie belasten im Gegenzug aber auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, weshalb sie (in Geld) abgelöst werden können, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, oder - für den Fall weiterhin bestehender Erforderlichkeit - , wenn für sie ein dauernder Ersatz gefunden wurde. Mit der Ablöse in Geld in den genannten Fällen sieht das Gesetz einen sinnvollen Ausgleich zwischen der gewonnenen Lastenfreiheit des ursprünglich belasteten Gutes und dem Geldersatz, der dem berechtigten Gut als Abgeltung für das nun

nicht mehr benötigte Recht zufließt, vor. Eine Ablöse wäre aber unzulässig, wenn u.a. der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes gefährdet würde (§ 26 Abs. 1 StELG).Einforstungsrechte stellen keinen Selbstzweck dar; sie dienen der ordentlichen Bewirtschaftung berechtigter (meist) land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften (Paragraph 6, Absatz eins, StELG) und sollen diesen Erwerbszweig stärken. Sie belasten im Gegenzug aber auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, weshalb sie (in Geld) abgelöst werden können, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, oder - für den Fall weiterhin bestehender Erforderlichkeit - , wenn für sie ein dauernder Ersatz gefunden wurde. Mit der Ablöse in Geld in den genannten Fällen sieht das Gesetz einen sinnvollen Ausgleich zwischen der gewonnenen Lastenfreiheit des ursprünglich belasteten Gutes und dem Geldersatz, der dem berechtigten Gut als Abgeltung für das nun nicht mehr benötigte Recht zufließt, vor. Eine Ablöse wäre aber unzulässig, wenn u.a. der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes gefährdet würde (Paragraph 26, Absatz eins, StELG).

Dass es bei der Prüfung der Ablöse immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, geht bereits aus dem zitierten hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 1996, 95/07/0024 (arg.: "... kann ... im Beschwerdefall davon ausgegangen werden, dass ein dauernder Ersatz für den Nutzholzbezug gegeben ist"), hervor. Dabei sind die räumliche (bezogen auf Grundflächen, Lage, Gebäude etc. der berechtigten und belasteten Liegenschaften), persönliche und rechtliche Situation bei der Einräumung des Einforstungsrechtes (hier: im Jahr 1922 als Ersatz für das früher der H-Realität zugehörige Grundstück Nr. 416/1), dessen damaliger Zweck und wirtschaftliche Bedeutung sowie die Veränderungen all dieser Komponenten zB durch Zuerwerb von weiteren Liegenschaften ebenso zu berücksichtigen wie die derzeitige Situation der berechtigten Liegenschaft, aber auch des gesamten Betriebes. Dabei sind nicht allein die Veränderungen innerhalb der berechtigten Liegenschaft (EZ. 8) relevant, sondern - wie auch bereits im zitierten Erkenntnis vom 12. Dezember 1996 - ebenfalls die durch Flächenvermehrung (Besitzaufstockung) eintretenden Erweiterungen des Betriebsumfanges und der Eigenwaldausstattung. Entgegen der Ansicht des LVwG kann es sehr wohl darauf ankommen, dass der Berechtigte auch im Besitz anderer Liegenschaften steht. Dieser Umstand kann demnach dazu führen, dass der Bedarf an einem Einforstungsrecht für die ursprünglich berechnete Liegenschaft zwar nach wie vor besteht (ansonsten läge ja der Fall der Entbehrlichkeit nach § 34 Z 2 StELG vor), dass dieser Bedarf aber zB. aus einem hinzu gekommenen, ausreichend großen Eigenwald dauernd, somit langfristig gesichert, gedeckt werden kann.Dass es bei der Prüfung der Ablöse immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, geht bereits aus dem zitierten hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 1996, 95/07/0024 (arg.: "... kann ... im Beschwerdefall davon ausgegangen werden, dass ein dauernder Ersatz für den Nutzholzbezug gegeben ist"), hervor. Dabei sind die räumliche (bezogen auf Grundflächen, Lage, Gebäude etc. der berechtigten und belasteten Liegenschaften), persönliche und rechtliche Situation bei der Einräumung des Einforstungsrechtes (hier: im Jahr 1922 als Ersatz für das früher der H-Realität zugehörige Grundstück Nr. 416/1), dessen damaliger Zweck und wirtschaftliche Bedeutung sowie die Veränderungen all dieser Komponenten zB durch Zuerwerb von weiteren Liegenschaften ebenso zu berücksichtigen wie die derzeitige Situation der berechtigten Liegenschaft, aber auch des gesamten Betriebes. Dabei sind nicht allein die Veränderungen innerhalb der berechtigten Liegenschaft (EZ. 8) relevant, sondern - wie auch bereits im zitierten Erkenntnis vom 12. Dezember 1996 - ebenfalls die durch Flächenvermehrung (Besitzaufstockung) eintretenden Erweiterungen des Betriebsumfanges und der Eigenwaldausstattung. Entgegen der Ansicht des LVwG kann es sehr wohl darauf ankommen, dass der Berechtigte auch im Besitz anderer Liegenschaften steht. Dieser Umstand kann demnach dazu führen, dass der Bedarf an einem Einforstungsrecht für die ursprünglich berechnete Liegenschaft zwar nach wie vor besteht (ansonsten läge ja der Fall der Entbehrlichkeit nach Paragraph 34, Ziffer 2, StELG vor), dass dieser Bedarf aber zB. aus einem hinzu gekommenen, ausreichend großen Eigenwald dauernd, somit langfristig gesichert, gedeckt werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch der OAS in seinem - den vorliegenden Fall betreffenden - Bescheid vom 4. Dezember 2013 bereits ausdrücklich auf das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes und auf den Umstand verwiesen hat, dass gegebenenfalls auch durch Ankauf von Grundstücken (mit Eigenwald) ein dauernder Ersatz für das Einforstungsrecht gefunden wurde; er erachtete diesbezüglich eine behördliche Beurteilung gestützt auf ein Sachverständigengutachten als notwendig.

2.4.4. Für die Beurteilung der Frage, ob für das Einforstungsrecht ein dauernder Ersatz eingetreten sei, fehlt

es im vorliegenden Fall aber an ausreichenden Sachverhaltsgrundlagen. So befasste sich das von der belangten Behörde eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen, auf das sich auch das LVwG bezieht, gar nicht mit der Frage des Eintritts eines dauernden Ersatzes des Einforstungsrechtes (aus fachlicher Sicht), sondern nur mit der Frage seiner Entbehrlichkeit und offenbar auch nur mit der Entwicklung der Liegenschaft EZ. 8 seit 1922. Diesem Gutachten ist zudem auch kein eindeutiger Befund zu entnehmen (so hat sich Grundbesitz der berechtigten Liegenschaft seit Urkundenerrichtung "nur geringfügig", dann aber "gar nicht" verändert).

Zur Veränderung und Gestaltung des derzeitigen Grundbesitzes des Mitbeteiligten (über die EZ. 8 hinaus) hat die Revisionswerberin bereits im Verfahren vor dem LAS (im Jahr 2012) mehrere Privatgutachten vorgelegt; auf die dort und auch in der Beschwerde der Revisionswerberin an das LVwG ausführlich dargestellten Veränderungen im Grundbesitz des Mitbeteiligten geht das LVwG nur indirekt ein. Es unterstellte seiner rechtlichen Beurteilung zwar offenbar den von der Revisionswerberin behaupteten (massiven) Zuwachs an Eigenwaldflächen, verkannte aber mit der darauf aufbauenden rechtlichen Argumentation die Rechtslage.

Das LVwG argumentiert im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit der Geldablöse in erster Linie mit dem Fehlen der "dauernden Entbehrlichkeit" des § 34 Z 2 StELG und verneinte dies auch im Fall der (angenommenen) Besitzaufstockung. Im Zusammenhang mit der hier allein zu prüfenden Frage des "dauernden Ersatzes" nach § 34 Z 3 leg. cit. findet sich in der Begründung des angefochtenen Beschlusses weiters der Hinweis, dass in der alljährlichen Anforderung des Brennholzes durch den Mitbeteiligten ein Indiz für das Fehlen eines dauernden Ersatzes liege und zum anderen die Feststellung, dass der Fall des Aufkaufs des berechtigten Gutes (VwGH 12.12.1996, 95/07/0024) nicht vorliege. Das LVwG argumentiert im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit der Geldablöse in erster Linie mit dem Fehlen der "dauernden Entbehrlichkeit" des Paragraph 34, Ziffer 2, StELG und verneinte dies auch im Fall der (angenommenen) Besitzaufstockung. Im Zusammenhang mit der hier allein zu prüfenden Frage des "dauernden Ersatzes" nach Paragraph 34, Ziffer 3, leg. cit. findet sich in der Begründung des angefochtenen Beschlusses weiters der Hinweis, dass in der alljährlichen Anforderung des Brennholzes durch den Mitbeteiligten ein Indiz für das Fehlen eines dauernden Ersatzes liege und zum anderen die Feststellung, dass der Fall des Aufkaufs des berechtigten Gutes (VwGH 12.12.1996, 95/07/0024) nicht vorliege.

Beim zweitgenannten Hinweis erkennt das LVwG den Inhalt des genannten Erkenntnisses; hier wie dort geht es darum, dass eine berechnete Liegenschaft Teil eines Betriebs - auf welche Art auch immer - wurde, der nun über ausreichend Eigenwaldflächen verfügt. Waren es dort die Eigenwaldflächen des P.-Gutes, die zum berechtigten U.-Gütl hinzutreten, wobei das U.-Gütl fallbezogen in das P.-Gut aufgenommen wurde, so sind es im vorliegenden Fall Eigenwaldflächen anderer, im Eigentum des Mitbeteiligten stehender Liegenschaften, die zur Liegenschaft EZ. 8 hinzutreten. Eine Vergleichbarkeit dieser beiden Fälle liegt also durchaus vor.

Was die Indizwirkung betrifft, auf die das LVwG weiter abstellt, so kann es auf das jährliche Ansprechen des Holzbezugs nur im Zusammenhang mit der Beurteilung einer in Frage gestellten Erforderlichkeit des Holzbezugs (§ 34 Z 2 StELG) ankommen. Bei der Beurteilung des dauernden Ersatzes (§ 34 Z 3 StELG) steht die bestehende Erforderlichkeit aber außer Streit. Dieses Argument hat daher wenig Bedeutung, wäre es doch auch möglich, trotz eines bestehenden Ersatzes (etwa durch hinzugekommenen Eigenwald) das Einforstungsrecht weiterhin geltend zu machen, um die Entnahme aus dem Eigenwald eben nicht vornehmen zu müssen. Eine tragfähige Begründung für das Nichtbestehen eines dauernden Ersatzes liegt in diesem Argument jedenfalls nicht. Was die Indizwirkung betrifft, auf die das LVwG weiter abstellt, so kann es auf das jährliche Ansprechen des Holzbezugs nur im Zusammenhang mit der Beurteilung einer in Frage gestellten Erforderlichkeit des Holzbezugs (Paragraph 34, Ziffer 2, StELG) ankommen. Bei der Beurteilung des dauernden Ersatzes (Paragraph 34, Ziffer 3, StELG) steht die bestehende Erforderlichkeit aber außer Streit. Dieses Argument hat daher wenig Bedeutung, wäre es doch auch möglich, trotz eines bestehenden Ersatzes (etwa durch hinzugekommenen Eigenwald) das Einforstungsrecht weiterhin geltend zu machen, um die Entnahme aus dem Eigenwald eben nicht vornehmen zu müssen. Eine tragfähige Begründung für das Nichtbestehen eines dauernden Ersatzes liegt in diesem Argument jedenfalls nicht.

Das LVwG hätte daher prüfen müssen, ob für das zu regulierende Einforstungsrecht nicht ein dauernder Ersatz im Sinne des § 34 Abs. 3 StELG gefunden wurde. Dabei wären Ermittlungen im oben dargestellten (und

schon im Bescheid des OAS vom 4. Dezember 2013 erwähnten) Sinn anzustellen gewesen; auf die Privatgutachten der Revisionswerberin und deren Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit der Betriebsaufstockung des Mitbeteiligten wäre dabei ebenfalls einzugehen gewesen. Das LVwG hätte daher prüfen müssen, ob für das zu regulierende Einförstungsrecht nicht ein dauernder Ersatz im Sinne des Paragraph 34, Absatz 3, StELG gefunden wurde. Dabei wären Ermittlungen im oben dargestellten (und schon im Bescheid des OAS vom 4. Dezember 2013 erwähnten) Sinn anzustellen gewesen; auf die Privatgutachten der Revisionswerberin und deren Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit der Betriebsaufstockung des Mitbeteiligten wäre dabei ebenfalls einzugehen gewesen.

Das LVwG versäumte die Ermittlung und Feststellung der entscheidungswesentlichen Sachverhaltsgrundlage, weil es von einer unzutreffenden Rechtsansicht ausging. Es belastete daher seinen Beschluss mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Um Missverständnisse auszuschließen sei angemerkt, dass im Zusammenhang mit dieser Ergänzung des Sachverhaltes ein Vorgehen des LVwG nach § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG nicht möglich erscheint, liegen doch schon Ermittlungsergebnisse vor, die (gegebenenfalls im Zusammenhalt mit einer weiteren mündlichen Verhandlung im Sinne des § 24 VwGVG) zu vervollständigen sind. Um Missverständnisse auszuschließen sei angemerkt, dass im Zusammenhang mit dieser Ergänzung des Sachverhaltes ein Vorgehen des LVwG nach Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG nicht möglich erscheint, liegen doch schon Ermittlungsergebnisse vor, die (gegebenenfalls im Zusammenhalt mit einer weiteren mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 24, VwGVG) zu vervollständigen sind.

3. Der angefochtene Beschluss war - aus den oben dargestellten Gründen - wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 3. Der angefochtene Beschluss war - aus den oben dargestellten Gründen - wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Es erübrigte sich daher ein Eingehen auf die übrigen geltend gemachten Verfahrensmängel.

4. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014. Der Antrag der belangten Behörde auf Zuerkennung von Kostenersatz war abzuweisen, weil gemäß § 47 Abs. 2 Z. 2 iVm Abs. 5 VwGG der Rechtsträger, in dessen Namen die belangte Behörde in dem dem Verfahren vor dem LVwG vorangegangenen Verfahren tätig geworden ist, Anspruch auf Aufwandersatz nur im Falle einer Abweisung der Revision, nicht aber im Falle der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, hat. 4. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,. Der Antrag der belangten Behörde auf Zuerkennung von Kostenersatz war abzuweisen, weil gemäß Paragraph 47, Absatz 2, Ziffer 2, in Verbindung mit Absatz 5, VwGG der Rechtsträger, in dessen Namen die belangte Behörde in dem dem Verfahren vor dem LVwG vorangegangenen Verfahren tätig geworden ist, Anspruch auf Aufwandersatz nur im Falle einer Abweisung der Revision, nicht aber im Falle der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, hat.

Wien, am 29. Juli 2015

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Allgemein Ablehnung wegen Befangenheit Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015070034.L00

Im RIS seit

08.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at